

BGer 1A.185/2001 vom 20. Dezember 2001

Bundesgericht, 2001-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.185_2001

FR: TF 1A.185/2001 du 20 décembre 2001

IT: TF 1A.185/2001 del 20 dicembre 2001

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Entscheid zum einen festgestellt, dass das umstrittene Projekt der Erstellung einer Gartenwirtschaft im Sinne des Baureglementes der Stadt Kreuzlingen zonenkonform und damit grundsätzlich bewilligungsfähig sei. Zum andern hat es die Angelegenheit hinsichtlich der von der Gartenwirtschaft ausgehenden Lärmimmissionen gestützt auf das Umweltschutzgesetz zu näherer Abklärung an das Departement zurückgewiesen. In Anbetracht dieser prozessualen Sachlage stellt sich die Frage, welches Rechtsmittel in Betracht fällt und wie es sich mit dessen Zulässigkeit verhält. Wegen der Subsidiarität der staatsrechtlichen Beschwerde (Art. 84 Abs. 1 OG) ist vorerst zu prüfen, ob die vorliegende Beschwerde als Verwaltungsgerichtsbeschwerde entgegen genommen werden kann.

E. 2

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheidungen, die sich auf Bundesverwaltungsrecht stützen (Art. 97 Abs. 1 OG i.V.m. Art. 5 VwVG). Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht zu Recht das Umweltschutzgesetz zur Anwendung gebracht. Der Schutz vor Lärmemissionen aus ortsfesten Anlagen wie auch der durch Gastwirtschaftsbetriebe verursachte Lärm werden nach den eidgenössischen Lärmschutzvorschriften beurteilt (vgl. Urteil vom 25. Januar 2000, in: ZBl 102/2001 S. 163 E. 2b/bb, mit zahlreichen Hinweisen).

Der angefochtene Entscheid stellt indessen einen Zwischenentscheid dar, mit dem die Angelegenheit zu näherer Abklärung an das Departement zurückgewiesen wird. Er bewirkt für die Beschwerdeführer keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Art. 45 VwVG). Ebenso wenig wird hinsichtlich des Bundesumweltschutzrechts ein Grundsatzentscheid getroffen, der als Endverfügung betrachtet werden könnte (vgl. BGE 118 Ib 196 E. 1b S. 198, 118 Ib 335 E. 1b S. 339, mit Hinweisen). Demnach kann auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden.

E. 3

Es ist daher zu prüfen, ob die staatsrechtliche Beschwerde in Bezug auf die Feststellung der Zonenkonformität der Gartenwirtschaft zulässig ist.

Die Zonenkonformität beurteilt sich nach dem kantonalen bzw. kommunalen Recht. Der Umschreibung der Wohnzone kommt auch im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Lärmemissionen gegenüber dem Bundesumweltschutzrecht selbständige Bedeutung zu (vgl. Urteil vom 25. Januar 2000, in: ZBl 102/2001 S. 163 E. 2, mit zahlreichen Hinweisen). Wird in einem kantonalen Entscheid die Zonenkonformität oder -widrigkeit festgestellt, fällt daher grundsätzlich die staatsrechtliche Beschwerde in Betracht.

Der angefochtene Entscheid ist ein Rückweisungsentscheid, schliesst das Verfahren nicht ab und stellt daher auch in dieser Hinsicht einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG dar. Er könnte lediglich angefochten werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Ein solcher Nachteil wird nach ständiger Rechtsprechung bei Rückweisungsentscheiden nicht angenommen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Frage der Zonenkonformität vom Verwaltungsgericht abschliessend beurteilt worden ist (BGE 122 I 39 , mit Hinweisen). Denn es hat offen gelassen, ob die Bewilligung für die Gartenwirtschaft nach den noch zu treffenden Abklärungen überhaupt oder allenfalls unter welchen (weitergehenden) Auflagen erteilt werden könne. Bei dieser Sachlage ist auch unter diesem Gesichtswinkel auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerdeführer werden je nach dem Ausgang des Verfahrens vor dem Departement im Anschluss an einen allfällig erneuten Entscheid des Verwaltungsgerichts gestützt auf Art. 87 Abs. 3 OG wieder staatsrechtliche Beschwerde erheben können.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist das vorliegende Verfahren auch nicht bis zum Abschluss der departementalen Abklärungen zu sistieren. Wegen des nahen Sachzusammenhangs von Zonenkonformität und Immissionsschutz ist es vielmehr angezeigt, die Fragen gesamthaft zu prüfen.

E. 4

Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung an den Beschwerdegegner entfällt mangels Einholung einer Vernehmlassung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.